SPORTSCHÜTZENVEREIN LANGENFELD e.V.

Die Mitgliederversammlung vom 27.02.2015 beschließt folgende Satzungsneufassung:

§1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen Sportschützenverein Langenfeld e.V. und hat seinen Sitz in 91474 Langenfeld, Am Mühlweg (Gemeinde Langenfeld).
- II. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
 Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- III. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§2 Vereinszweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vereinigung zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen und durch die Förderung und die Pflege des sportlichen Schießens.
- III. Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsordnung.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

- Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche unbescholten ist.
- II. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheiden Schützenmeisteramt und der Vereinsausschuss in gemeinsamer Sitzung.
- III. Gegen den Ablehnungsbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten.
 - Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss von mindestens einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

V. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, k\u00f6nnen von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht spätestens einen Monat vor Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr voll zu entrichten.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene innerhalb 2 Wochen zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.
- IV. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.
- V. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit dem Ausschließungsbeschluss.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Versammlung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen.
 - Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei Ausübung des Schießsports ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen der Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§8 Verwendung der Vereinsmittel

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- II. Die erforderlichen Wahlen werden schriftlich oder durch Handzeichen durchgeführt.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Das Schützenmeisteramt
- 2. Der Vereinsausschuss
- 3. Die Mitgliederversammlung

§11 Das Schützenmeisteramt

- Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sportwart.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- IV. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§12 Der Vereinsausschuss

 Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem Jugendleiter und mindestens sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

- II. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach der Mitgliederanzahl (für 15 Mitglieder 1 Beisitzer). Maßgebend ist der Mitgliederstand zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres.
- III. Die Beisitzer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- IV. Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
- V. Das Schützenmeisteramt ist an die Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (z.B. Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.
- VI. Der Ausschuss wird vom 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.

§13 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- III. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- IV. Über den wesentlichen Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.
- V. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern.
- VI. Als Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung 2 Personen auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenprüfung auf Grund der belege auf Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

§14 Protokoll

- Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

§ 15 Auflösung des Vereins

 Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

- II. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- III. Im Falle einer Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann.
- IV. Ist eine Verwendung für gleiche sportliche Zwecke nicht möglich, ist das Vermögen anderen gemeinnützigen Zwecken dienenden Organisationen zuzuführen.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 16 Salvatorische Klausel

Gemäß dem Beschluss in der Mitgliederversammlung wird der 1. Schützenmeister ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister oder das Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt.

Langenfeld, den 27.02.2015

1. Schützenmeister

Jan Steger

91, His H 2. Schützenmeister

Michaela Hüttl

Sportschützenverein Langenfeld e.V.

1. Schützenmeister

Jan Steger

Marktplatz 9

91472 Ipsheim

Telefon 09846/251963